

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00053 vom 25. September 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2002.00053

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00053 du 25 septembre 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00053 del 25 settembre 2002

Regeste

Einschätzung für die Steuerperiode 1.7.1998 bis 30.6.1999 | Rechtsscheinsvollmacht Das Begehren um mündliche Verhandlung und Zeugeneinvernahme wird aufgrund des genügenden rechtlichen Gehörs abgewiesen. Das Vertretungsverhältnis im Zeitpunkt der Einschätzung ergibt sich aus dem geschützten Vertrauen in ein sich aus dem Umständen ergebendes Vertretungsverhältnis (Rechtsscheinsvollmacht oder externe Anscheins- oder Duldungsvollmacht). Der Einschätzungsentscheid konnte daher fristauslösend an die Vertreterin zugestellt werden. Es wurde keine Fristwiederherstellung beantragt, so dass sich bereits die Einsprache als verspätet erweist und die Beschwerde abgewiesen wird.

Erwägungen

E. 3

Streitig ist die Vertretung im Zeitpunkt der Einschätzung und davon abhängig die gehörige Eröffnung des Entscheids. a) Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage (§ 140 Abs. 1 StG), wobei der Tag der Zustellung des angefochtenen Entscheids bei der Berechnung der Frist laut § 12 Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (VO StG) nicht mitgezählt wird. Die Frist gilt als eingehalten, wenn eine schriftliche Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist an die Behörde gelangt oder der Post übergeben wird (§ 12 Abs. 3 VO StG). Hat die Pflichtige einen vertraglichen Vertreter bestellt und wurde dies gegenüber den Steuerbehörden kundgetan, so sind Entscheide in der Regel letzterem zuzustellen, der sie dann mit Wirkung für die Pflichtige entgegennehmen kann (§ 127 Abs. 2 StG; StE 1998 B 92.7 Nr. 5). Ein vertraglicher Vertreter kann aber auch formlos und damit stillschweigend bevollmächtigt werden. Eine Vollmacht kann sich einerseits aus den vom Vertretenen geschaffenen oder gebilligten Umständen ergeben oder andererseits, wenn die Pflichtige duldet oder erkennen müsste, dass ein Dritter als ihr Vertreter auftritt (Anscheins- und Duldungsvollmacht). Ferner kann die Kundgabe einer Vollmacht, auf welche ein gutgläubiger Dritter nach Vertrauensprinzip abstellen durfte, zu dessen Schutz führen (BGE 120 II 197 mit Hinweisen). Kann die Steuerbehörde somit aus den gesamten Umständen auf ein Vertretungsverhältnis schliessen, so darf sie darauf abstellen, ohne eine schriftliche Vollmacht einfordern zu müssen (ASA 67 [1998/ 99], S. 391; Martin Zweifel, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Basel/ Genf/München 2000, Art. 117 DBG N. 20). b) Im vorliegenden Fall reichte die Pflichtige die Steuererklärung 1999 B direkt und – entgegen sonstiger Übung – ohne Bezeichnung eines Vertreters ein. Das Schreiben des kantonalen Steueramts, mit welchem es von der Pflichtigen Unterlagen einforderte, wurde von dieser an die C AG weitergeleitet. Letztgenannte bezeichnete sich darauf folgend im Antwortschreiben ans kantonale Steueramt als mandatiert und reichte die geforderten Unterlagen ein. Dies legt den Schluss auf ein bestehendes Vertretungsverhältnis

nahe. Ein solches wurde im genannten Schreiben denn auch ausdrücklich bestätigt, was der Pflichtigen bekannt war oder zumindest hätte bekannt sein müssen. Eine Beschränkung des Vertretungsverhältnisses im Umfang war nicht ersichtlich, insbesondere nicht dahin gehend, dass sich die Vertretung lediglich auf das Einreichen der angeforderten Unterlagen hätte beschränken sollen. Letzteres würde ferner der – dem kantonalen Steueramt bekannten – Übung der Pflichtigen widersprechen, die sich bisher regelmässig professionell vertreten liess. Wie die Pflichtige zutreffend ausführte, kann dies allein ein Vertretungsverhältnis nicht begründen; ein Indiz für deren Vertretung vermag es hingegen durchaus zu bilden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vermerk in der Steuererklärung, wonach mangels Vertretung ein Organ der Pflichtigen als Kontaktperson auftrete. Diese Aussage kann als durch den zeitlich später erfolgten Hinweis in der Korrespondenz, dass für Fragen die C AG zur Verfügung stehe, überholt gelten. Nach aussen Kund gegeben wurde damit, dass im Zusammenhang mit der Einschätzung 1999 neu nun diese die Pflichtige vertrete und auch für Fragen Ansprechpartnerin sei. Ob dies allein für die Annahme einer umfassenden Vertretung gestützt auf das Vertrauensprinzip allerdings bereits ausreicht oder lediglich ein Indiz bildet, kann aus den nachfolgenden Gründen offen bleiben (vgl. ASA 67 [1998/99], S. 395; Ernst Känzig/Urs. R. Behnisch, Die direkte Bundessteuer, III. Teil, 2. A., Basel 1992, Art. 74 N. 5). c) Das kantonale Steueramt wollte durch die Zustellung seines Einschätzungsvorschlags eine Auskunft einholen und stellte daher an die aus seiner Sicht als Vertreterin auftretende C AG zu. Wäre diese tatsächlich nur zur Einreichung der Unterlagen bevollmächtigt gewesen, so hätte von ihr entweder die Kontaktaufnahme mit dem kantonalen Steueramt oder die umgehende Weiterleitung des Vorschlags an die Pflichtige erwartet werden dürfen. Beide Vorgehensweisen hätten denn auch ohne weiteres zur Aufdeckung der angeblichen Falschinterpretation des Vertretungsverhältnisses geführt. Durch die fehlende Reaktion auf den Vorschlag wurde so der Anschein einer Vertretung durch die C AG gesetzt bzw. nicht zerstört. Deren Verhalten als Hilfsperson muss sich die Pflichtige anrechnen lassen. Das kantonale Steueramt konnte damit nach seiner unwidersprochen gebliebenen ersten Zustellung an die Adresse der C AG darauf vertrauen, dass eine Mandatierung im Zusammenhang mit der Einschätzung 1999 erfolgt war und auch weiterhin an diese zugestellt werden konnte. Auch der Einschätzungsentscheid durfte an die C AG zugestellt werden, ohne dass das Vertretungsverhältnis durch eine ausdrückliche Vollmachtsurkunde hätte bestätigt werden müssen (RB 1990 Nr. 57). d) Was die Pflichtige dagegen vorbringt, sticht nicht. Unbehelflich sind angesichts des vorliegendenfalls einzig interessierenden Aussenverhältnisses die Ausführungen zum Innenverhältnis. Nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag die Pflichtige auch aus der von ihr angeführten Kommentarstelle, steht dieser doch die bereits zitierte Rechtsprechung (BGE 120 II 197) entgegen. Wiederholt sei daher, dass sich der Anschein der Vollmachterteilung – entgegen den Ausführungen der Pflichtigen – nicht allein aus dem Schreiben vom 8. Mai 2001 ergibt, sondern vielmehr aus den gesamten Umständen vor und nach dem erwähnten Schreiben resultiert.

E. 4

Die Zustellung der Einschätzungsverfügung erging an die nach Vertrauensprinzip erkennbare Vertreterin der Pflichtigen und ist damit gestützt auf § 127 Abs. 2 StG gehörig erfolgt. Die Einsprachefrist wurde daher mit Empfang durch die C AG am 17. Juli 2001 ausgelöst und lief ungenutzt ab. Es trifft deshalb nicht zu, dass der Pflichtigen der Rechtsmittelweg abgeschnitten wurde; vielmehr verstrich die zur Verfügung stehende Zeit für Eingaben ungenutzt. Wie ausgeführt wurde (vgl. Erwägung 3b), hätte entweder der

erweckte Anschein des Vertretungsverhältnisses durch eine Reaktion auf den Einschätzungsvorschlag richtig gestellt werden können oder die Vertreterin hätte die Korrespondenz weiterleiten sollen; Gleiches gilt für den Einschätzungsentscheid. Dass zwischen der Zustellung des Einschätzungsentscheids und einer Reaktion der Vertreterin so viel Zeit verstrichen ist, während welcher die Einsprachefrist ablief, muss der Pflichtigen angelastet werden.

E. 5

Somit vermöchte der Pflichtigen nur eine Fristwiederherstellung zu helfen. Gründe hierfür wurden jedoch keine vorgebracht (§ 15 VO StG). Diese stellt sich vielmehr auf den Standpunkt, dass der Einschätzungsentscheid erst im November 2001 eröffnet worden sei, was jedoch aufgrund der Ausführungen zum Vertretungsverhältnis eben gerade nicht zutrifft. Die Einsprache erweist sich als verspätet, so dass mangels Fristwiederherstellung nicht darauf eingetreten werden durfte. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 6

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.